Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9054**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Antrag

der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Ulle Schauws, Doris Wagner, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Beate Walter-Rosenheimer, Elisabeth Scharfenberg, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Kerstin Andreae, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Corinna Rüffer, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Damit Kinder gut aufwachsen – Kinderschutz und Prävention ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder haben das Recht, vor Vernachlässigung, emotionaler und körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch geschützt zu werden. Sie gehören zu den schwächsten Mitgliedern unserer Gesellschaft. Ihr Aufwachsen muss bestmöglich unterstützt werden, sie sollen bestmöglich geschützt und ihre Rechte geachtet werden.

Immer wieder werden wir durch Berichte über Gewalt, Übergriffe oder Vernachlässigung alarmiert und entsetzt. Deshalb sollte der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung kontinuierlich höchste Priorität haben und fortwährend weiterentwickelt werden. Auch wenn die gesellschaftliche Sensibilität für diese dramatischen Fälle von Kinderrechtsverletzungen in den vergangenen Jahren zugenommen hat, so wird jedoch die wahre Dimension bzw. das Ausmaß der Probleme bis heute nicht gesehen.

Beim Kinderschutz muss es zudem um mehr gehen, als um die Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert öffentliche Verantwortung, die alle gesellschaftlichen Kräfte einbezieht, so dass Kinder und Jugendliche gut, gesund und glücklich aufwachsen können. Gesundheit ist dabei nicht nur auf die bloße Abwesenheit von Krankheit beschränkt. Gesundheit ist sowohl körperliches als auch geistig-seelisches und soziales Wohlbefinden. Und sie ist die Fähigkeit zur aktiven Bewältigung der Anforderungen in den verschiedenen Bereichen der Alltagswelten.

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Kinderschutz erheblich weiterentwickelt. Dazu hat eine Vielzahl gesetzlicher Reformen und Maßnahmen beigetragen: Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz, das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls oder das Kinderförderungsgesetz (KiföG), um nur einige Beispiele zu nennen.

Zur Umsetzung wurden zwei Aktionspläne „Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ aufgelegt. Auch der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat vieles auf den Weg gebracht. Besonders zu erwähnen ist das Bundeskinderschutzgesetz. Auch dieses Gesetz hat für die frühen Hilfen, für die Prävention und Intervention im Kinderschutz erkennbare Verbesserungen gebracht. Das zeigt auch die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes.

Dennoch klaffen zwischen den gesetzlichen Regelungen und dem damit verbundenen Anspruch und der Praxis vor Ort weiterhin erhebliche Lücken. Die Fallzahlen aller Formen der Misshandlung von Kindern sind nach wie vor hoch und dabei nur begrenzt aussagekräftig, da die Dunkelziffer erheblich ist. Nach Aussagen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs könnten in Deutschland rund eine Million Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen sein (vgl. Pressemitteilung und Forderungskatalog „Forschung zu sexuellem Missbrauch – Vom Tabu zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 22.02.2016). Daher gibt es nicht den geringsten Anlass, in den Bemühungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen nachzulassen. Auch die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zeigt, dass trotz erkennbarer Wirkungen an einigen Stellen nachgebessert werden muss.

So zeichnete sich schon in den Debatten vor der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes ab, wie wichtig die Kooperation der unterschiedlichen Akteure für den Kinderschutz ist. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit von Fachkräften aus dem Gesundheitswesen und den zuständigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, mit dem

1. die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen einschließlich Qualitätsvorgaben und Finanzierungsmöglichkeiten verbindlicher geregelt wird. Dabei ist den unterschiedlichen Voraussetzungen der Fachkräfte im Gesundheitswesen (niedergelassene Ärzte, Fachkräfte in den Krankenhäusern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Gesundheitsdienste etc.) Rechnung zu tragen.

   In § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wird eine Regelung vorgesehen, die sicherstellt, dass die Landesärztekammern Vertreter in landesweite und kommunale Netzwerke frühe Hilfen entsenden. Dabei ist eine angemessene Aufwandsentschädigung vorzusehen. Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Beteiligung an Fallkonferenzen wird eine Regelung vergleichbar mit der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung oder der besonders qualifizierten ambulanten onkologischen Versorgung im Sinne einer Gesamtvergütung im Bundesmantelvertrag geschaffen. Dabei ist auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft einzubeziehen;
2. bei der Regelung zur Betriebserlaubniserteilung bei Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) klargestellt wird, dass sich die Vorgaben auch auf bereits bestehende, nicht nur auf neue Einrichtungen beziehen;
3. auch freie Träger der Jugendhilfe in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a SGB VIII) einbezogen werden;
4. die Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Engagierte praktikabler gestaltet und entbürokratisiert wird, sodass unnötige Hürden für die Engagierten – bei gleichzeitig hohen Kinderschutzstan-

dards – vermieden werden. Durch eine bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters zu Einträgen der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII benannten Straftatbestände könnte künftig die Vorlage eines kompletten erweiterten Führungszeugnisses ersetzt werden (sog. Negativ-Attest). Die Vorlageverpflichtung ist für bereits hauptberuflich Beschäftigte arbeitsrechtlich verbindlich zu gestalten;

5. der Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) zu einem bedingungslosen Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (d. h. auch unabhängig vom Vorliegen einer Konflikt- oder Krisenprävention) weiterentwickelt wird

und darüber hinaus

6. auf die Bundesländer einzuwirken, um den bedarfsgerechten Ausbau der Fachberatungsstellen bei sexueller Gewalt an Kindern (vor allem in ländlichen Regionen) voranzubringen und personell abzusichern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote niedrigschwellig, inklusiv und barrierefrei sind und dass die verschiedenen Adressatengruppen im Bereich der Prävention und des Kinderschutzes (unmittelbar Betroffene, Angehörige von Betroffenen, Mädchen und Frauen, Jungen und Männer, Fachkräfte aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern etc.) ein passendes Angebot bekommen. Zudem ist der notwendige Ausbau auf Bundesebene durch die geplante Bundeskoordinierung zu flankieren und es ist zu prüfen, inwieweit sich der Bund an der Finanzierung beteiligen kann;
7. auf die Bundesländer einzuwirken, Beratungsangebote für Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater und Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu schaffen, die deren zeitlichen und fachlichen Bedürfnisse berücksichtigen;
8. gemeinsam mit den Bundesländern niedrigschwellige und multidisziplinäre Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern im Kontext der Regelangebote von Kindern (Kindertagesbetreuung und Schule) auszubauen und die bedarfsgerechte Einrichtung von Familienzentren zu fördern;
9. auf die Bundesländer einzuwirken, die Beratungs- und Hilfsangebote für sexuell übergriffige Kinder- und Jugendliche auszubauen;
10. sicherzustellen, dass die Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen zeitnah und nahtlos abgelöst wird durch den in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vorgesehenen Fonds Frühe Hilfen;
11. Maßnahmen zu ergreifen, um die weiteren – im Bundeskinderschutzgesetz als Kooperationspartner benannten – Akteure wie Schulen und Polizeibehörden stärker einbinden zu können;
12. zu prüfen, inwieweit die jeweiligen Kinderschutzinstrumente für andere institutionelle Kontexte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (wie beispielsweise Kinderkliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderkurkliniken, Schulen, Musikschulen, Sportvereine, private Kultur- und Freizeitanbieter) eingeführt werden können;
13. sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass in allen Bundesländern bedarfsgerecht interdisziplinäre Kinderschutzgruppen an Kliniken nach österreichischem Vorbild eingerichtet werden, die zeitnah diagnostische Abklärung und medizinische Hilfe für betroffene Kinder und Jugendliche anbieten und Unterstützung bei Maßnahmen und Entscheidungen zur Vermeidung weiterer Kindeswohlgefährdungen leisten. Dazu gehören auch niedrigschwellige und nicht stigmatisierende Beratungsangebote für Eltern. Zur Anschubfinanzierung der Einrichtungen solcher Kinderschutzgruppen soll das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Modellprogramm einrichten.

Darüber hinaus muss die Möglichkeit geschaffen werden, auch die ambulante Behandlung im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen über die gesetzliche Krankenversicherung abrechnen zu können;

14. sich bei den Ärztekammern dafür einzusetzen, dass für bestimmte Facharztgruppen (wie z. B. aus den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Gynäkologie) regelmäßige Fortbildungen zu medizinischen und rechtlichen Fragen beim Umgang mit Kinderschutzfällen angeboten werden und die Teilnahme daran in bestimmtem Umfang verpflichtend wird;
15. sich bei den Psychotherapeutenkammern dafür einzusetzen, dass für bestimmte Psychotherapeutengruppen, insbesondere Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und psychologische PsychotherapeutInnen, die die Fachkunde zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen erworben haben oder erwerben wollen, regelmäßige Fortbildungen zu medizinischen und rechtlichen Fragen beim Umgang mit Kinderschutzfällen angeboten werden und die Teilnahme daran in bestimmtem Umfang verpflichtend wird;
16. gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass angemessene und kontinuierliche Schulungen für Berufsgruppen aus dem Justizbereich einschließlich der Familienrichter und Gutachter angeboten werden, um die Berücksichtigung des Kindeswohls zu verbessern;
17. in Kindschaftssachen Qualitätsanforderungen für Sachverständige und Verfahrensbeistände gesetzlich vorzugeben;
18. den fachlichen Diskurs zur Weiterentwicklung der Definition des Kindeswohls zu fördern und dabei eine stärkere Kinderrechtsorientierung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf vorliegt;
19. Maßnahmen zu ergreifen, damit Kinder besser über ihre Rechte informiert sind und damit das Bewusstsein über die Verletzung von Rechten von Kindern und Jugendlichen zu schärfen;
20. ein Konzept für ein umfassendes und funktionsfähiges Beschwerdemanagementsystem für Kinder, Jugendliche und Eltern im Rahmen eines evaluierten Modellprojektes zu entwickeln, welches u. a. Ombudschaften in der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. einrichtungsexterne Ombudsstellen fördert;
21. eine nationale Forschungsagenda zur Verbesserung der Datenlage – u. a. zur Grundlage für ein Monitoring – aufzustellen und für diese ausreichend Mittel im Rahmen der Forschungsförderung der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Justiz und für Verbraucherschutz und für Bildung und Forschung zur Verfügung zu stellen, damit die Datenbasis für eine belastbare Beschreibung phänomenologischer Konstellationen von Vernachlässigung, sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern gesichert wird. Ebenso ist eine Ausweitung der medizinischen Forschung zur Diagnostik und Behandlung der Folgen von sexueller Gewalt an Kindern, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung notwendig;
22. zu prüfen, inwieweit durch das Präventionsgesetz Kinder bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf den eigenen Körper (Schutz vor Misshandlung und sexueller Gewalt) gestärkt werden können;
23. sich dafür einzusetzen, das die Finanzierung bedarfsgerechter Therapieangebote für Menschen mit pädophilen und hebephilen Neigungen gesichert und ihre Wirkung mit einer umfangreichen Stichprobe wissenschaftlich evaluiert wird.

Berlin, den 5. Juli 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Jedes Kind, das Opfer von Vernachlässigung, emotionaler und körperlicher Misshandlung oder sexualisierter Gewalt wird, ist eines zu viel.

Bezogen auf sexuelle Gewalt verzeichnet die polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2014 12.134 Anzeigen wegen Kindesmissbrauchs, 1.154 Anzeigen wegen Missbrauchs an Jugendlichen und 388 Anzeigen wegen Missbrauchs an minderjährigen Schutzbefohlenen. Schon diese Zahlen sind erschreckend. Jedoch wird nur der geringste Teil der Taten angezeigt und gelangt somit ins sog. Hellfeld. Bisher fehlt es in Deutschland jedoch an validen Zahlen zur Häufigkeit von sexueller Gewalt oder zur Differenzierung nach Geschlecht. Auch deswegen ist die Förderung zur weiteren Forschung notwendig. Folgt man den Aussagen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, so sind in Deutschland rund eine Million Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen (vgl. Pressemitteilung und Forderungskatalog „Forschung zu sexuellem Missbrauch – Vom Tabu zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 22.02.2016). Es gibt daher nicht den geringsten Anlass, in den Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nachzulassen. Das Ausmaß des Problems ist bei weitem nicht erkannt. Dies gilt auch für den Gesetzgeber. So zeigt unter anderem die Evaluation der Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes der Bundesregierung den Handlungsbedarf auf.

Schon bei den Debatten im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zum Bundeskinderschutzgesetz wurde deutlich, wie wichtig die interdisziplinäre Kooperation all der Akteure ist, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, um sexuellem Missbrauch vorzubeugen. Bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes wurde die Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren des Kinderschutzes und den Fachkräften des Gesundheitswesens angemahnt. Mit dem 2010 zur Reform gehörenden Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz sollte diese Zusammenarbeit verbessert werden. Der Evaluation der Bundesregierung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes nach sind zwar in Deutschland Netzwerkstrukturen und interdisziplinäre Kooperationen flächendeckend etabliert, doch sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der weiteren Verbesserung der Voraussetzungen für eine engere Kooperation zwischen Kinder- Jugendhilfe und Gesundheitswesen. Daher schlagen wir vor, die Beteiligung von Vertretern der Ärzteschaft in kommunalen und landesweiten Gremien verbindlicher zu gestalten. Gleichzeitig soll den Akteuren im Gesundheitswesen die Möglichkeit gegeben werden, eine Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung vergleichbar mit der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung oder der Vereinbarung über die besonders qualifizierte ambulante onkologische Versorgung im Bundesmantelvertrag zu treffen, mit der die Rahmenbedingungen der Beteiligung verbindlicher ausgestaltet werden. Auch die Einbindung von weiteren im Bundeskinderschutzgesetz als Kooperationspartner benannten Akteuren wie Schulen und Polizeibehörden ist demnach zu verstärken (vgl. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 3; Evaluation S. 6).

Träger der Jugendhilfe sollten vor allem dann eine Betriebserlaubnis erhalten, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Zwingend erforderlich ist im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung, dass der Träger mit seinem Antrag eine Konzeption der Einrichtung vorlegt, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt. In der Vergangenheit fanden diese Regelungen jedoch viel zu oft nur Anwendung bei Einrichtungen, für die erstmals eine Betriebserlaubnis erteilt werden sollte. Der Kinderschutz erfordert jedoch Anforderungen auf möglichst gleich hohem Niveau für alle Einrichtungen und Angebote, die Kinder und Jugendliche adressieren. Daher ist die Bundesregierung aufgefordert, klarzustellen, dass sich die Regelungen auf alle – also auch Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis – beziehen. Gleichermaßen sind alle gesetzgeberischen Maßnahmen zu prüfen, um die jeweiligen Kinderschutzinstrumente für andere institutionelle Kontexte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe einzuführen. Dabei sind alle Institutionen und Organisationen in den Blick zu nehmen, die Angebote für Kinder unterbreiten bzw. in denen mit Kindern gearbeitet wird. Ebenso sind die Ankündigungen der Bundesregierung umzusetzen, nach denen es notwendig ist, die mit dem BKiSchG für öffentliche Träger eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger zu erstrecken (Evaluation, S. 142).

Hinsichtlich der Regelung zum Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe hat die Evaluation Hinweise darauf geliefert, dass der Wunsch besteht, die Vorschrift sowohl für Ehrenamtliche als auch für freie Träger effektiver und weniger belastend zu gestalten.

So wurde vielfach im Rahmen der Evaluation der hohe bürokratische Aufwand und die „Entblößung“ auch der ehrenamtlich Tätigen durch die Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses kritisiert – dazu hatte die Bundesregierung im Bericht angekündigt, prüfen zu wollen, ob ein sogenanntes Negativ-Attest im Bundeszentralregistergesetz eingeführt werden sollte (Evaluation, S. 9). Die betroffenen Fachverbände sind jedoch überwiegend der Auffassung, dass ein solcher Weg zu gehen ist. Eine Prüfung ist daher obsolet. Einer Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) nach besteht gegenwärtig in vielen Situationen ein Rechtsanspruch auf Beratung und therapeutische Leistungen. Diese sind jedoch meist beschränkt auf Not- und Konfliktlagen. Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Beratung in jeder Situation würde diese Problematik beheben und gleichzeitig den bedarfsgerechten Ausbau derartiger Angebote fördern. Eine Neuregelung der §§ 8 und 27 SGB VIII wird unter anderem auch vom Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs vorgeschlagen (siehe auch Antrag „Kinder schützen – Prävention stärken“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/2619).

Das BMFSFJ unterstützt mit gesetzlicher Regelung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 3 Absatz 4) seit ca. vier Jahren den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Diese Förderung durch finanzielle Beteiligung des Bundes ist dauerhaft notwendig. Die im Gesetz geregelte Einrichtung eines Fonds ist jedoch aktuell noch nicht umgesetzt.

Um den Kinderschutz auch in Handlungsfeldern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern, bedarf es weit mehr Beratungs- und Qualifizierungsangebote (Fort- und Weiterbildung) der Akteure, die nicht alltäglich mit Minderjährigen Kontakt haben, deren Wohlergehen beeinträchtigt oder gefährdet ist. Dies trifft in besonderem Maße für Fachkräfte im Gesundheitswesen (Kinder- und Jugendmediziner, Klinikärzte etc.) wie auch im Bereich der Justiz (Familienrichter, Gutachter etc.) zu. E-Learning-Angebote können hier ein geeignetes Instrument sein.

Einen sehr vielversprechenden Ansatz verfolgen die sog. Kinderschutzgruppen, die es gegenwärtig an einigen Kinderkliniken gibt. Diese Angebote gilt es bedarfsgerecht auszubauen und in Orientierung an der Interdisziplinarität der österreichischen Kinderschutzgruppen weiterzuentwickeln.

Die österreichischen Kinderschutzgruppen werden in Kliniken tätig, um Kindern bei Verdacht auf Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung Hilfe und Schutz anzubieten. Sie übernehmen dabei eine Schnittstellenfunktion zwischen medizinischem Personal, Sozialarbeit, Jugendämtern und anderen Institutionen.

Der Beratungsbedarf verschiedener Adressatengruppen ist bundesweit noch lange nicht bedarfsgerecht und verlässlich gedeckt. So haben niedergelassene Kinder- und Jugendärzte besondere zeitliche und fachliche Anforderungen an die Beratung. Für unmittelbar Betroffene und Angehörige sind geringe Wartzeiten, die Erreichbarkeit, die Niedrigschwelligkeit oder die Barrierefreiheit wichtig. Bei präventiven Maßnahmen, die Eltern adressieren, zeigen die Erfahrungen, dass insbesondere Angebote angenommen werden, die in oder an Kitas und Schulen stattfinden. Für Menschen mit pädophilen und hebephilen Neigungen gibt es ebenso noch kein bedarfsgerechtes Angebot. Vor allem ist die Verlässlichkeit für die Klienten durch die Kontinuität der Angebote abzusichern. Gänzlich unterentwickelt sind nach Einschätzung vieler Experten Angebote, die übergriffige Kinder und Jugendliche selbst zur Zielgruppe haben. Erste Studienergebnisse weisen darauf hin, dass insbesondere Minderjährige in Jugendhilfeeinrichtungen (Heimen) und Internaten in Deutschland ein hohes Risiko tragen, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Oftmals von Gleichaltrigen oder älteren Jugendlichen. Oft sind Minderjährige Täter und Opfer zugleich. Schutzkonzepte, wie sie für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Jugendhilfe vorgeschrieben sind, müssen diesen Aspekt der Gewalt unter Gleichaltrigen stärker betonen. Sie dürfen sich nicht alleine auf Gewalt durch Fachkräfte konzentrieren.

Doch auch viele Fachberatungsstellen selbst berichten von schwierigen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Finanzierung und deren langfristige Sicherung. Allgemein zeigt sich, dass die Sicherstellung der Finanzierung eine dauerhafte Schwierigkeit für die Beratungsstellen ist, da sie kaum längerfristige Förderungen erhalten und auf das Einwerben von zusätzlichen Geldern angewiesen sind. Auch die Fortführung des Präventionsnetzwerkes „Kein Täter werden“ ist nicht gesichert, da nach Ablauf der Förderung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Anschlussfinanzierung ungeklärt ist. All dies geschieht vor dem Hintergrund wachsender Nachfrage.

Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden (vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, S. 19; „Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch – Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen“, Expertise von Barbara Kavemann u. a., 2016).

In diesem Antrag werden die Begrifflichkeiten „sexueller Missbrauch“ und „sexuelle Gewalt“ synonym verwendet. Die Formulierung „sexueller Missbrauch“ wird dabei nur genutzt, da sie weit verbreitet bzw. „geläufig“ ist und in die Gesetzgebung Eingang gefunden hat. Inhaltlich korrekter ist die Formulierung „sexuelle Gewalt“, da sie zudem die Macht und Abhängigkeitsverhältnisse in dieser Gewaltform berücksichtigt.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333